

Satzung des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Handewitt (FF)

Vorbemerkung

Alle in dieser Satzung aufgelisteten und aufgerufenen Positionen können durch Menschen jeglichen Geschlechts (**m / w / d**) besetzt werden. Somit sind nachstehend zur Vereinfachung der Textform die Benennung von Personen, und zu besetzende Positionen, nur noch in einer, dem Text angepassten Geschlechtsform, niedergeschrieben

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Handewitt e.V." mit Sitz in Handewitt verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) sowie der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) innerhalb der Gemeinde Handewitt.

Der Satzungszweck soll durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Freiwillige Feuerwehr Handewitt sowie die Jugendfeuerwehr Handewitt, Abteilung Handewitt verwirklicht werden.

Die Zuwendungen sollen u.a. für die Nachwuchsförderung, die Vervollständigung der Ausrüstung und Unterbringung der Feuerwehr sowie Jugendfeuerwehr und für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden (Förderkörperschaft).

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, unabhängig von Geschlecht, Konfession und Nationalität. Ein Mitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Die Aufnahme wird dem Mitglied nach Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden schriftlich bestätigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres und muss nicht begründet werden. Die Kündigung ist dem Vorstand bis zum 1. Oktober desselben Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen; sie ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Mitglieds oder mit Streichung aus der Mitgliederliste.

§5 Beitragsleistungen

1. Der Verein erhebt einen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mindestbeitrag erstmalig bei Eintritt und dann jeweils zum 01. Februar eines Jahres an den Verein zu zahlen. Er soll nach Möglichkeit per SEPA Lastschriftmandat eingezogen werden.
2. Der Mindestbeitrag beträgt 50€.
3. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.
4. Aktive Kameradinnen / Kameraden und Angehörige der Ehrenabteilung der FF Handewitt werden von dem unter § 5 Abs. 2 genannten Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.
5. Bei unterjährigem Eintritt ist mit Aufnahme durch den Vorstand der volle Jahresbeitrag fällig.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern:

- Vorsitzender
- stv. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus den Mitgliedern ergänzen. Die aktive Wehr soll jeweils mit mindestens 4 Mitgliedern im Vorstand vertreten sein.

Ferner sind der/die Wehrführer/in sowie der/die Jugendfeuerwehrwart/in kraft ihres Amtes als Beisitzer Mitglied des Vorstands.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der Kassenwart

Je 2 von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; dabei entstehende und nachgewiesene notwendige Aufwendungen werden ihm erstattet.
4. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel zweimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, für die nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Wahl der Kassenprüfer;

- c. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - f. Entlastung des Vorstandes;
 - g. der Erlass von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und für die Verwendung der aufkommenden Mittel;
 - h. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - i. Genehmigung der Anstellung und Entlassung von besoldeten Kräften.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand an einem von ihm bestimmten Ort per einzuberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu leiten. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn (Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird.

§9 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit nach Gesetz und Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlen erfolgen durch Zuruf. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch dies wieder eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
4. Über Beschlüsse der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Sämtliche Einnahmen dürfen zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Handewitt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (Zwecke des § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) zu verwenden hat.

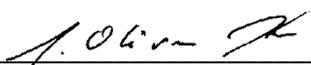
§ 11 (Datenschutzerklärung / Speicherung von Daten)

1. Durch Beitritt eines neuen Mitglieds nimmt der Förderverein der FF Handewitt dessen personenbezogene Daten, wie z. B. Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und elektronische Erreichbarkeit (E-Mail-Adresse) in die Unterlagen des Vorstandes auf.
2. Diese Informationen werden nur in den für Vorstandsmitglieder des Fördervereins zugänglichen EDV—Systemen gespeichert und verwaltet. Der Vorstand regelt durch Beschluss und Niederschrift in seiner Geschäftsverteilung die Verantwortlichkeit und Zugriffsrechte auf die Daten seiner Mitglieder.
3. Bei Austritt oder Ausschluss werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem EDV —Datenbestand spätestens nach 2 Jahren gelöscht.

In der hier niedergeschriebenen Form wurde diese neu aufgelegte Satzung des Fördervereins der FF Handewitt auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2024 beschlossen und somit angenommen.

Datum: 15.05.2024

Ort: Handewitt



(Unterschrift Vorsitzender) (Sven Kurzhals)

Diese Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Die bis zum heutigen Tage der Unterzeichnung der neuen Satzung geltende alte Satzung des Fördervereins vom (29.09.2020) , mit den im Zwischenzeitraum beschlossenen Änderungen und Ergänzungen (so es welche gibt), wird damit insgesamt ungültig.

Das Original der Satzung wird ständig beim Vorsitzenden des Fördervereins der FF Handewitt abgelegt und verwahrt.